



FH Salzburg

Allgemeiner Leitfaden

## Nostrifizierung ausländischer Studienabschlüsse

### 1. Was versteht man unter Nostrifizierung?

Eine Nostrifizierung ist die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als gleichwertig mit dem Abschluss eines inländischen Studienabschlusses durch das für Studienangelegenheiten zuständige Organ einer Universität bzw. im Falle der Fachhochschule durch die Leitung des Kollegiums der Fachhochschule.

Mit der Nostrifizierung wird der im Ausland erworbene Studienabschluss dem entsprechenden österreichischen samt allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten gleichgestellt. Das bedeutet die völlige Gleichstellung mit dem österreichischen Studienabschluss, das Recht auf Führung des entsprechenden österreichischen akademischen Grades und die Berechtigung zur Ausübung eines Berufes, der in Österreich mit einem Studienabschluss verbunden ist.

Innerhalb der Europäischen Union (EU) bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sowie der Schweiz ist eine Nostrifizierung nicht vorgesehen. In diesen Fällen kommt die berufliche Anerkennung durch die zuständige Behörde in Frage (vgl.: [www.berufsanerkennung.at](http://www.berufsanerkennung.at))

Für die Zulassung zu einem weiterführenden Studium an Fachhochschulen bzw. Universitäten in Österreich ist keine Nostrifizierung erforderlich, da die Zugangsvoraussetzungen durch ein gleichwertiges Studium an einer inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung erfüllt werden.

**Bitte beachten Sie:** Liegt eine Qualifikation vor, die nicht im Rahmen einer hochschulischen Ausbildung erworben wurde (z. B. Assistenzberufe), ist für die Nostrifizierung das Amt der Landesregierung zuständig.

### 2. Wie und wo ist die Nostrifizierung zu beantragen?

Die Nostrifizierung kann an jeder Universität bzw. Fachhochschule, an der ein vergleichbares österreichisches Studium eingerichtet ist, beantragt werden. Es ist unzulässig, denselben Nostrifizierungsantrag gleichzeitig oder nach der Zurückziehung bei anderen Fachhochschul-Kollegien einzubringen (§ 6 Abs 7 FHG).

### 3. Welche Unterlagen sind erforderlich?

1. Ausgefüllter Antrag auf Nostrifizierung
2. Tabellarischer, unterfertigter Lebenslauf
3. Geburtsurkunde, allenfalls Urkunden über Namenswechsel (z. B. Heiratsurkunde), wenn die Studiennachweise auf einen anderen Namen lauten
4. Staatsbürgerschaftsnachweis oder Reisepasskopie
5. Nachweis eines Hauptwohnsitzes (Meldebestätigung) oder Zustellvollmacht
6. Einzahlungsbeleg der Nostrifizierungstaxe in Höhe von € 150,-- (s. Punkt *Was kostet die Nostrifizierung?*)
7. Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse (entsprechend Europäischem Referenzrahmen für Sprachen mindestens Niveau B2)<sup>1</sup>
8. ev. Vollmacht
9. Nachweis über die allgemeine Universitätsreife
10. Nachweis über den Status der ausländischen Bildungseinrichtung (postsekundär)<sup>2</sup>
11. Urkunde über den Abschluss des Studiums und über die Verleihung des akademischen Grades
12. Möglichst detaillierte Unterlagen über das ausländische Studium:  
Studiennachweise (Studienbuch, Index, Studienplan, Studienführer, Curriculum, etc.); Bezeichnung und Stundenausmaß der besuchten Lehrveranstaltungen; Bezeichnung und Stundenausmaß hinsichtlich wissenschaftlicher und/oder praktischer Arbeiten; Lehrveranstaltungsbeschreibungen; Prüfungszeugnisse, Diploma Supplement, Transcript of Records;
13. Praktikumsbestätigungen mit detaillierter Beschreibung der absolvierten Bereiche und Tätigkeiten sowie Angaben zur Dauer des Praktikums
14. Arbeitszeugnisse mit Beschreibung der absolvierten Bereiche und Tätigkeiten sowie Angaben zur Dauer des Arbeitsverhältnisses
15. Exemplar der Diplomarbeit / Masterarbeit / Bachelorarbeit(en) in Originalsprache
  - i. Inhaltsangabe der Arbeit in deutscher Sprache
  - ii. ca. 10-seitige Zusammenfassung der Arbeit in deutscher Sprache
16. Gegenüberstellung des ausländischen und inländischen Studiums (Hinweis: Die Studienpläne der FH-Studiengänge sind auf der Homepage unter dem jeweiligen Studiengang abrufbar unter <http://www.fh-salzburg.ac.at/>)

Im Original vorzulegen ist die Abschlussurkunde. Alle anderen Urkunden können auch in amtlich beglaubigter Kopie vorgelegt werden. Originaldokumente werden nach Bearbeitung umgehend retourniert. Die FH Salzburg übernimmt für auf dem Postweg verloren gegangene Dokumente keine Haftung.

Nicht in Österreich ausgestellte Urkunden/Dokumente müssen beglaubigt werden, es sei denn, es bestehen Ausnahmen aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen. Welche Form der Beglaubigung im konkreten Fall, d.h. für die jeweilige Urkunde aus dem jeweiligen Land, erforderlich ist, erfahren Sie hier: <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/HS-Uni/Anerkennung/SpAnerkenn.html> (Beglaubigungsliste)

Dokumente die weder deutsch- noch englischsprachig sind, sind darüber hinaus autorisierte deutsche oder englische Übersetzungen beizufügen. Die Originalurkunde sollte bereits alle erforderlichen

---

<sup>1</sup> Der Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse ist keine Grundvoraussetzung der Nostrifizierung, jedoch zwingend erforderlich für die Absolvierung allfällig erforderlicher Kompensationsmaßnahmen (Lehrveranstaltungen) an der FH Salzburg.

<sup>2</sup> Grundvoraussetzung für die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses durch Nostrifizierung in Österreich ist, dass die Institution, die das Diplom verliehen hat, im Sitzstaat des\*der Antragstellers\*in als postsekundäre Bildungseinrichtung (Universität, Hochschule oder andere gleichrangige Einrichtung) anerkannt ist.

Beglaubigungen aufweisen, damit diese mitübersetzt werden können. Die Übersetzung muss mit der Originalurkunde bzw. einer beglaubigten Kopie derselben fest verbunden sein. Eine Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher\*innen in Österreich ist hier abrufbar: <https://justiz-online.gv.at/jop/web/exl-suche/do>. Im Ausland veranlasste Übersetzungen ausländischer Urkunden müssen ebenfalls von einem\*einer im jeweiligen Staat offiziell registrierten, gerichtlich beeideten Übersetzer\*in angefertigt werden.

#### 4. Wie läuft das Verfahren ab und was wird geprüft?

Füllen Sie den Antrag aus und legen Sie alle erforderlichen Unterlagen vor. Die inhaltliche Bearbeitung des Antrags auf Nostrifizierung erfolgt erst ab vollständigem Einlangen sämtlicher Unterlagen bei der FH Salzburg. Für eine persönliche Antragstellung ist eine Terminvereinbarung notwendig.

Bei der Nostrifizierung wird gemäß § 6 Abs 6 und Abs 7 FHG geprüft, ob das ausländische Studium des\*der Antragstellers\*in hinsichtlich der Anforderungen, des Gesamtumfanges, sowie der Studieninhalte so aufgebaut ist, dass es mit dem im Antrag genannten inländischen Fachhochschul-Studiengang als gleichwertig anzusehen ist. Dazu wird ein Gutachten in Auftrag gegeben.

Sollten Ergänzungen in Form von Lehrveranstaltungen und Praktika in einem offenkundig unverhältnismäßigen Ausmaß erforderlich sein, kann keine Nostrifizierung erfolgen. Ein offenkundig unverhältnismäßiges Ausmaß ist anzunehmen, wenn die vorzuschreibenden Kompensationsmaßnahmen (zu absolvierende Lehrveranstaltungen/Praktika) mehr als 25 % (Richtwert) des Curriculums des österreichischen Studienganges betragen.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist (etwa 75 % Übereinstimmung) und nur einzelne Ergänzungen in Form von Lehrveranstaltungen und Praktika auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, so können diese als außerordentliche\*r Studierende\*r absolviert werden. Für die Anfertigung von wissenschaftlichen Arbeiten und die Ablegung von Prüfungen kann dem\*der Antragsteller\*in eine angemessene Frist gesetzt werden.

Die Entscheidung über den Antrag auf Nostrifizierung sowie über allfällig zu absolvierende Kompensationsmaßnahmen erfolgt durch (einen ersten) Bescheid. Die Absolvierung aller Kompensationsmaßnahmen wird mit einem zweiten Bescheid bestätigt.

#### 5. Wie lange dauert das Nostrifizierungsverfahren?

Ein Antrag wird ohne unnötige Verzögerung bearbeitet. In analoger Anwendung des § 90 Universitätsgesetzes entscheidet die Leitung des Kollegiums der Fachhochschule spätestens drei Monate nach vollständiger Einbringung aller Unterlagen. Die Absolvierung aller erforderlicher Kompensationsmaßnahmen dauert je nach Ausmaß/Umfang der Kompensationsmaßnahmen verschieden lang. Erst danach sowie nach Ausstellung eines zweiten Bescheides zur Bestätigung der Absolvierung aller erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ist das Verfahren abgeschlossen.

#### 6. Wie absolviere ich Kompensationsmaßnahmen?

Die erforderlichen Lehrveranstaltungen werden im Rahmen der auch für regulär Studierende angebotenen Lehrveranstaltungen absolviert (Ausnahme: Gesundheits- und Krankenpflege). Praxisstunden können parallel zum Lehrveranstaltungsbesuch absolviert werden. Die Nostrifizierenden sind a.o. Studierende der FH Salzburg und müssen den Studien- und ÖH-Beitrag entrichten (s. Punkt *Was kostet die Nostrifizierung?*; Ausnahme: Gesundheits- und Krankenpflege). Die Nostrifizierenden müssen sich als außerordentliche\*r Studierende über die Bewerber\*innenplattform registrieren. Es wird einem

Ausbildungsvertrag sowie den Richtlinien der FH Salzburg (z. B. Allgemeine IT Nutzungsrichtlinien, Hausordnung, etc.) zugestimmt.

## 7. Was kostet die Nostrifizierung?

Gemäß § 6 Abs 8 FHG ist für die Bearbeitung des Antrages auf Nostrifizierung eine Nostrifizierungstaxe in der Höhe von € 150,-- im Voraus an die Fachhochschule Salzburg GmbH zu entrichten:

Bank	Raiffeisenverband Salzburg
IBAN	AT49 3500 0000 0006 9658
BIC	RVSAAT2S
Verwendungszweck	Nostrifizierungstaxe Jahr NAME Vorname

Der Verwendungszweck ist unbedingt anzugeben. Die Nostrifizierungstaxe verfällt, wenn der Antrag auf Nostrifizierung abgewiesen oder zurückgezogen wird.

Werden vorgeschriebene Kompensationsmaßnahmen als außerordentliche\*r Studierende\*r an der FH Salzburg absolviert, sind der Studienbeitrag in Höhe von dzt. EUR 363,00 pro Semester sowie der jährlich angepasste ÖH-Beitrag pro Semester zu entrichten.

**Bitte beachten Sie:** Bei der Nostrifizierung von Ausbildungen der Gesundheits- und Krankenpflege ist ein davon abweichender Pauschalbetrag zu entrichten.

## 8. Was, wenn der Antrag auf Nostrifizierung zurück- oder abgewiesen wird?

Gegen einen ab- oder zurückweisenden Bescheid der Leitung des Kollegiums der Fachhochschule besteht gemäß § 10 Abs 6 FHG die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht.

## 9. An wen kann ich mich wenden?

Mag.<sup>a</sup> Ingrid Stockinger

Juristin, Personal und Recht, Studienrecht  
Urstein Süd 1 | 5412 Puch/Salzburg, Austria  
T: +43 (0)50-2211-1072  
E-Mail: [studienrecht@fh-salzburg.ac.at](mailto:studienrecht@fh-salzburg.ac.at)

Eine persönliche Antragstellung ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.